

Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) i.V.m. dem Kinderförderungsgesetz vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (GVBl. LSA Nr. 27/2018 S. 420) vom 19.12.2018, hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Südharz in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Südharz. Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindeelternvertretung richtet sich nach der Anzahl der Standorte der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Südharz.

§ 2 Wahlvoraussetzungen und Wahlperiode

Die Eltern oder die Elternsprecher jedes Standortes der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wählen jeweils bis zum Ablauf des Monats Februar eines jeden geraden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung.

§ 3 Einladung zur Wahl

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung lädt die Eltern oder Elternsprecher mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Elternsprecher zur Wahl gekommen sind oder nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nach Abs. 2 nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Unter Beachtung der Absätze 1 – 3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Kindertageseinrichtung über die Wahl des Gemeindeelternvertreters zulässig.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Die Eltern oder die Elternsprecher tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Einrichtungsleitung leitet die Wahl des Wahlvorstandes. Die Eltern oder die Elternsprecher wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen.

- (2) Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Eltern eines Kindes darf nur einer gewählt werden. Sind beide Eltern erschienen, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden Elternteilen das Wahlrecht ausübt und wählbar ist. Wahlberechtigt und wählbar sind die sorgeberechtigten Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.
- (3) Erfolgt die Wahl mittels Elternsprechern, so haben diese ebenfalls nur eine Stimme.
- (4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Werktage vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (5) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Konstituierende Sitzung und Wahlämter

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung lädt die gewählten Vertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu der konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens fünf Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen einen geschäftsführenden Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - den zwei Beisitzern
- (5) Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.

- (6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Abs. 4 und des Wahlamtes nach Abs. 5 dieser Satzung ist zulässig.
- (7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4, 5 dieser Satzung kommen die §§ 4, 5 zur Anwendung.

§ 7 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Eltern oder die Elternsprecher eines Standortes der Kindertageseinrichtung können einen Antrag auf Abberufung ihres Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.
- (2) Der Träger der Einrichtung lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem er begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Gemeindeelternvertreter aus seinem Wahlamt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist dem Träger der Einrichtung begründet und schriftlich anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, so ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieser Satzung neu zu wählen.

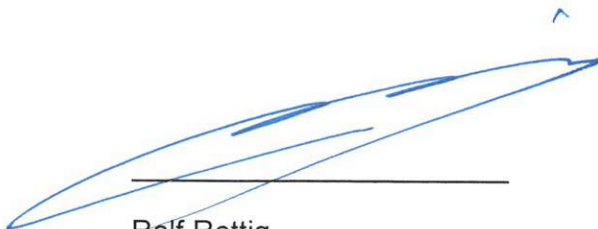
§ 8 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in geschlechtsspezifischer Form und werden aus Vereinfachungsgründen nur in männlicher Form aufgeführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Südharz, den 17.05.2019



Ralf Rettig
Bürgermeister

